Dienstag, 4. September 2001

ENTWURF DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
	Abänderung 16
	Artikel 69
Spätestens ***fünf*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, ob es zweckmäßig ist,	Spätestens ***drei*** Jahre nach Inkrafttreten dieser Verordnung legt die Kommission dem Rat und dem Europäischen Parlament einen Bericht über die Anwendung der Verordnung sowie gegebenenfalls Vorschläge für Änderungen vor. In dem Bericht wird insbesondere geprüft, ***welche Auswirkungen diese Verordnung auf kleine und mittlere Unternehmen hat, und insbesondere, ob es für sie Hindernisse für die Bildung einer SE gibt und*** ob es zweckmäßig ist:
a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,	a) zuzulassen, dass sich die Hauptverwaltung und der Sitz der SE in verschiedenen Mitgliedstaaten befinden,
b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,	b) den Begriff der Verschmelzung in Artikel 17 Absatz 2 auszuweiten, um auch andere als die in Artikel 3 Absatz 1 und Artikel 4 Absatz 1 der Richtlinie 78/855/EWG definierten Formen der Verschmelzung zuzulassen,
c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 16 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen,	c) die Gerichtsstandsklausel des Artikels 8 Absatz 16 im Lichte von Bestimmungen, die in das Brüsseler Übereinkommen von 1968 oder in einen Rechtsakt der Mitgliedstaaten oder des Rates zur Ersetzung dieses Übereinkommens aufgenommen wurden, zu überprüfen,
d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären.	d) vorzusehen, dass ein Mitgliedstaat in den Rechtsvorschriften, die er in Ausübung der durch diese Verordnung übertragenen Befugnisse oder zur Sicherstellung der tatsächlichen Anwendung dieser Verordnung auf eine SE erlässt, Bestimmungen in der Satzung der SE zulassen kann, die von diesen Rechtsvorschriften abweichen oder diese ergänzen, auch wenn derartige Bestimmungen in der Satzung einer Aktiengesellschaft mit Sitz in dem betreffenden Mitgliedstaat nicht zulässig wären,
	da) die auf die SE anwendbaren steuerrechtlichen Vorschriften anzugleichen, um die sich aus der Verbindung mit mehreren Steuersystemen ergebenden Fragen zu lösen.

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Entwurf einer Verordnung des Rates über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) (14886/2000 – C5-0092/2001 – 1989/0218(CNS))

(Verfahren der Konsultation – erneute Konsultation)

Das Europäische Parlament,

– in Kenntnis des Entwurfs einer Verordnung des Rates (14886/2000),

– in Kenntnis des Vorschlags der Kommission an den Rat (KOM(1989) 268) [1], der 1991 geändert wurde (KOM(1991) 174), [2]

– unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus der ersten Lesung vom 24. Januar 1991 [3], den es am 2. Dezember 1993 [4] und am 27. Oktober 1999 [5] bestätigte,

[1] ABl. C 263 vom 16.10.1989, S. 41.
[2] ABl. C 138 vom 29.5.1991, S. 8.
[3] ABl. C 48 vom 25.2.1991, S. 72.
[4] ABl. C 342 vom 20.12.1993, S. 30.
[5] ABl. C 154 vom 5.6.2000, S. 46.

— vom Rat gemäß Artikel 308 des EG-Vertrags erneut konsultiert (C5-0092/2001),

— gestützt auf Artikel 67 und 71 Absatz 2 seiner Geschäftsordnung,

— in Kenntnis des Berichts des Ausschusses für Recht und Binnenmarkt sowie der Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten (A5-0243/2001),

1. billigt den so abgeänderten Entwurf des Rates;

2. fordert die Kommission auf, ihren Vorschlag gemäß Artikel 250 Absatz 2 des EG-Vertrags entsprechend zu ändern;

3. fordert den Rat auf, es zu unterrichten, falls er beabsichtigt, von dem vom Parlament gebilligten Text abzuweichen;

4. verlangt, erneut konsultiert zu werden, falls der Rat beabsichtigt, den Entwurf einer Verordnung entscheidend zu ändern;

5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

---

4. Beteiligung der Arbeitnehmer *

A5-0231/2001

Entwurf einer Richtlinie des Rates zur Ergänzung des Statuts der Europäischen Gesellschaft hinsichtlich der Beteiligung der Arbeitnehmer (14732/2000 — C5-0093/2001 — 1989/0219(CNS))

Der Entwurf wird wie folgt abgeändert:

ENTWURF DES RATES	ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS
Abänderung 1 *Bezugsvermerk 1*	
gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf ***Artikel 308***,	gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf ***Artikel 137 Absatz 3 dritter Spiegelstrich***,
Abänderung 2 *Erwägung 3a (neu)*	
	(3a) Das Ziel dieser Richtlinie ist die Festlegung von Mindestanforderungen für die Unterrichtung, Mitbestimmung und Anhörung der Arbeitnehmer in Unternehmen innerhalb der Europäischen Gemeinschaft.
Abänderung 3 *Erwägung 5a (neu)*	
	(5a) Es ist jedoch angebracht, die nationalen Durchführungsbestimmungen der Mitgliedstaaten einander anzugleichen, soweit erworbene Rechte nicht in Frage gestellt werden.